

Die Verantwortung der Kriegsgefangenen vor den Militärkommissionen.

„Streffleers Militärblatt“ verlaublich:

Die Bestimmungen des Punktes 709 des Dienstreglements, I. Teil, sind nicht nur auf die Offiziere und Offiziersaspiranten des Soldatenstandes (mit Ausnahme der Assistenzarztstellvertreter und Rechnungsführerstellvertreter), sondern auch auf die Kadettaspiranten und Einjährig-Freiwilligen (mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen Mediziner, Veterinäre, Pharmazeuten) anzuwenden. Gegenüber jenen Personen, die der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren nicht unterworfen sind, hat das vorgeordnete Korps (Militär) Kommando die weitere Entscheidung dann zu treffen, wenn die Offiziersversammlung das Verhalten der genannten Personen weder für gerechtfertigt findet, noch die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens beantragt. In Erweiterung dieses Reglements punktes wird verfügt, daß die Offiziersversammlung auch das Verhalten dieser Personen während der Gefangenschaft selbst einer eingehenden Prüfung unterziehen muß. Die Offiziersversammlung ist nicht nur nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren einzuberufen, sondern es gelten auch die Bestimmungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Art der Beratung, der Abstimmung, Beschlußfassung und Führung des Verhandlungsprotokolls. Keinesfalls ersetzt aber das Verfahren nach Punkt 709, Dienstreglement I. Teil, die Amtshandlung nach § 19, Dienstbuch A-46.

Der Punkt 42 des Dienstreglements, I. Teil, wird wie folgt ergänzt: Der in diesem Punkt geforderte Nachweis ist von allen im Punkt 709 des Dienstreglements, I. Teil, nicht genannten Militärgagisten (Gagistenanwärtern), die unverwundet in Gefangenschaft geraten sind, vor einer Kommission zu erbringen. Diese Kommission hat aus einem Stabsoffizier des Soldatenstandes als Vorsitzenden (ihm muß nach Punkt 56 des Dienstreglements, I. Teil, der dienstliche Vorrang zukommen), ferner zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten des Soldatenstandes als

Mitgliedern zu bestehen und ist von den Korps- (Militär-) Kommandos aufzustellen. Bei den Verhandlungen hat ein Mitglied jener Standesgruppe anwesend zu sein, der die aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Personen angehören, jedoch nicht als Kommissionsmitglied, sondern als Verhandlungszeuge, um vor den Kommissionsmitgliedern eventuell gewünschte Auskünfte zu erteilen.

Die Kommission hat nicht nur zu untersuchen, ob diesen Personen eine Schuld an der Gefangennahme zufällt, sondern sie hat auch das Verhalten während der Gefangenschaft festzustellen. Die Entscheidung über alle Beschlüsse dieser Kommission hat das zuständige Korps- (Militär-) Kommando zu treffen. Alle in keine Rangklasse eingereichten Gagisten sind nach Anordnung des Korps- (Militär-) Kommandos dem Verfahren nach Punkt 710 des Dienstreglements, I. Teil, zu unterziehen.

Die Punkte 42 und 709 des Dienstreglements, I. Teil, lauten:

Punkt 42. Grundsätzlich hat jeder aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrte nachzuweisen, daß ihm keine Schuld an der Gefangennahme zufalle.

Punkt 709. Die aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Offiziere des Soldatenstandes, Kadettoffiziersstellvertreter und Kadetten, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind, haben sich vor der Offiziersversammlung zu verantworten, welche nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im k. u. k. Heer einzuberufen ist.

Findet diese Versammlung, daß das Verhalten der genannten Personen den Tatbestand einer den Strafgesetzen unterliegenden Handlung bildet, so ist wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Kommandanten die Anzeige zu erstatten, in den übrigen Fällen aber nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren vorzugehen.

In gleicher Weise sind dem Ehrenrat die Vor- erhebungen über jene Fälle zuzuweisen, in welchen einem Offizier, Kadettoffiziersstellvertreter oder Kadetten eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, wenn der Fall nicht schon offenbar nach den Strafgesetzen zu behandeln ist.